

Richtlinien

für das
Export-Internationalisierungsprogramm
des Landes Oberösterreich

EIP OÖ

für den Zeitraum

01.01.2017 – 31.12.2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	3
2. Ziel und Zweck der Förderung	5
3. Zielgruppen	6
4. Fördervoraussetzung	6
5. Förderbare Vorhaben	6
6. Förderungsgegenstand	6
7. Förderhöhe	7
8. Ausschluss von der Förderung	8
9. Antragstellung und –verfahren	8
10. Gleichbehandlung	8
11. Rückführung der Förderung	8
12. Datenschutz	9
13. Laufzeit des Förderungsprogrammes	9

1. PRÄAMBEL:

Das „Strategische Wirtschafts- und Forschungsprogramm Innovatives Oberösterreich 2020“ zielt mit seinen Maßnahmen darauf ab, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit oberösterreichischer Unternehmen nachhaltig zu unterstützen. Das Förderprogramm „Export- und Internationalisierungsprogramm des Landes Oberösterreich – EIP“ soll zur Erreichung dieser Ziele einen Beitrag leisten.

Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Wohlstandsmotor Export:

Der österreichische Außenhandel ist einer der wichtigsten Faktoren für Wohlstand und Beschäftigung und Motor der Konjunktur. Seit 2000 stieg die Exportquote rasant und erreichte in den Jahren 2013 bis 2015 ein Rekordniveau von knapp 60 Prozent. Die Exportquote liegt somit beträchtlich über dem Österreich-Schnitt von knapp 40 Prozent.

In Summe hat die oberösterreichische Wirtschaft im Jahr 2015 Waren im Wert von 33,8 Milliarden Euro exportiert; das entspricht einem Anstieg von über 5 Prozent im Vergleich zum Jahr 2014. Somit war der Export einmal mehr der wesentliche Wachstumstreiber der heimischen Wirtschaft.

Oberösterreich ist unangefochten das Exportbundesland Nr. 1

Oberösterreich ist mit einem Anteil von 25,7 Prozent an den gesamtösterreichischen Warenexporten das mit Abstand führende Exportbundesland Nr.1. Niederösterreich liegt mit einem Anteil von 15,5 Prozent in diesem Ranking auf Platz 2. In Oberösterreich wird bereits jeder zweite Arbeitsplatz direkt und indirekt durch den Export gesichert, 6 von 10 Euro werden im Ausland verdient.

Im Jahr 2015 erzielten 9.223 Exporteure ein Exportvolumen von 33,8 Milliarden Euro. Die Grenze von 30 Milliarden Euro konnte somit das fünfte Mal in Folge durchbrochen werden. Im Jahr 2014 und 2015 wurden zudem neue Exportrekorde (all-time-highs) aufgestellt.

Spezifische Unterstützungen für die Exportwirtschaft, um auch in Zukunft Wachstum und Beschäftigung zu sichern

Erfolgreiche Geschäfte,- Projekte und Kooperationen der oberösterreichischen Unternehmen und der Fokus auf neue Märkte sind eine der tragenden Säulen unseres Wachstums in Oberösterreich. Damit unsere öö. Unternehmen auch zukünftig, in einem verstärkt schwierigen internationalen Umfeld wachsen können, gilt es mit Elan attraktive Exportmärkte in den Nachbarländern genauso wie in Übersee zu erobern. Dem Land Oberösterreich ist die Forcierung der Internationalisierung der heimischen Betriebe ein großes Anliegen. Daher unterstützt das Land Oberösterreich die Unternehmen bei konkreten Schritten auf Auslandsmärkten mit umfassenden Beratungs-, Förderungs- und Informationsangeboten.

1.1 Export Center OÖ – Die Internationalisierungsdrehscheibe für die öö. Wirtschaft

Das Export Center Oberösterreich – als gemeinsame Initiative von Land OÖ und WKO Oberösterreich - ist die zentrale Internationalisierungsdrehscheibe für die oberösterreichische Wirtschaft.

Als „One-Stop-Shop“ unterstützt und begleitet es kleine und mittlere Unternehmen bei ersten Schritten in aussichtsreiche Märkte und zeigt erfahrenen Exportunternehmen die Potenziale neuer und attraktiver Wachstumsmärkte. Mit einem umfassenden Service-Angebot erleichtert es den Einstieg heimischer Unternehmen in neue Märkte.

Das Export Center kooperiert mit bzw. dockt an die Leistungen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA (über 110 Stützpunkte weltweit) nahtlos an und es gibt wesentliche Impulse für das „OÖ Exportnetzwerk“ mit den Förderstellen von Land und Bund, der Business Upper Austria (v.a. Cluster), Branchenvertretungen und Exportnetzwerken (z.B. Export Club), zertifizierten Exportberatern, Banken und Kreditversicherern sowie Export-Bildungsanbietern. Damit können effektiv und effizient maßgeschneiderte Serviceleistungen und Expertenwissen für die heimische Exportwirtschaft bereitgestellt werden.

Oberösterreichische Unternehmen erhalten beim Export Center Oberösterreich folgende konkrete Direktförderungen aus Mitteln des Landes und der WKO Oberösterreich:

- Kostenlose Exportberatung und Export-Check
<https://www.wko.at/Content.Node/Export-Center-O- /Exportfoerderungen/Strategische-Vorbereitung.html>
- Geförderte Exportberatung mit einem zertifizierten Exportberater
https://www.wko.at/Content.Node/Export-Center-O- /Exportfoerderungen/Antrag_ExportCoaching_GF17.pdf

Information und Beratung:

Export Center OÖ

Hessenplatz 3

4020 Linz

T: 0590909-3456 | E: export@wkoee.at | W: exportcenter.at

1.2 Exportförderung des Bundes:

Internationalisierungsoffensive „go-international“

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und die Wirtschaftskammer Österreich unterstützen mit der Internationalisierungsoffensive (IO) den Markteinstieg im Ausland. Die aktuelle Förderperiode der IO läuft bis 31.03.2019, insgesamt stehen dafür 56 Millionen Euro zur Verfügung. Das Förderprogramm „go-international“ wird von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA umgesetzt und ermöglicht eine nachhaltige Erweiterung des bestehenden Leistungsangebots.

"go-international" unterstützt heimische Unternehmen vor allem beim ersten Schritt in den Export und der Erschließung von Zukunftsmärkten. Instrumente dafür sind unter anderem die Unterstützung des Besuchs wichtiger Branchentreffs, von Kongressen und Messen sowie die Teilnahme an Forschungsk Kooperationen.

Information und Beratung:

T: 05 90909-3470

E: go-international@wkoee.at

W: www.go-international.at

1.3 Exportförderung des Landes Oberösterreich:

EIP OÖ – Export Internationalisierungsprogramm OÖ

Das Export-Internationalisierungsprogramm des Landes Oberösterreich unterstützt heimische Unternehmen, das finanzielle Risiko bei der erfolgreichen Marktbearbeitung von Auslandsmärkten zu minimieren und setzt damit einen wichtigen Impuls für die nachhaltige Forcierung der Internationalisierung der oberösterreichischen Wirtschaft.

2. ZIEL UND ZWECK DER FÖRDERUNG

2.1 Oberösterreichs wirtschaftliche Entwicklung hängt maßgeblich vom Erfolg der heimischen Unternehmen auf ausländischen Märkten ab. Die Unterstützung der kontinuierlichen Internationalisierung der oberösterreichischen Wirtschaft ist daher eine vorrangige Zielsetzung des Landes OÖ. Mit dem Export-Internationalisierungsprogramm OÖ (EIP) sollen oberösterreichische Unternehmen gezielt bei der strategischen und zielgruppenorientierten Ausrichtung auf Auslandsmärkte unterstützt werden. Ziel ist die Unterstützung bei der Verbesserung des internationalen Auftritts, die Erleichterung der internationalen Marktbearbeitung, um bestehende oder neue Produkte und Dienstleistungen in einem Auslandsmarkt zu etablieren und zu positionieren.

Im Rahmen dieses Programmes fördert das Land Oberösterreich die unter dem Punkt 5 der Richtlinien angeführten Maßnahmen mit Beiträgen, nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

2.2 Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehrs tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR).

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

2.3 Im Übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln", das OÖ. Anti-Diskriminierungsgesetz und die von der Europäischen Kommission erlassenen "Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen", alle in der jeweils gültigen Fassung.

2.4 Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

3. ZIELGRUPPEN

Klein- und Mittelbetriebe gem. der europäischen Definition für KMU i.d.g.F, die aktive Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich (Sparte Industrie, Gewerbe- und Handwerk, Information+Consulting, Handel sowie Tourismus- und Freizeitwirtschaft) sind und konkrete Internationalisierungsvorhaben planen und umsetzen werden.

4. FÖRDERVORAUSSETZUNG

Für die Beantragung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist vom/von der AntragstellerIn die kostenlose Beratung durch das Export Center OÖ, Hessenplatz 3, 4020 Linz (export@wkoee.at) zu dokumentieren, damit allfällige Förderungsprogramme des Bundes prioritär in Anspruch genommen werden.

5. FÖRDERBARE VORHABEN

- Erstmalige Erschließung eines neuen internationalen Zielmarktes
- Neue Marketingmaßnahmen und erstmalige Messeteilnahme in bereits bestehenden internationalen Zielmärkten

6. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

6.1 Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind folgende Kostenarten:

Kosten für Messeteilnahmen/Veranstaltungen im Zielmarkt:

Teilnahmekosten/Standkosten als Einzelaussteller bei Messen, Ausstellungen und Fachkonferenzen, Miete für Messestand, Saalmiete, Mietmöbel und -ausstattung für Messen u. Veranstaltungen, Kosten im Zusammenhang mit Standbau- und -ausstattung, Transporte durch gewerbliche Transportfirmen, Dolmetscher und Standpersonal.

Kosten für Marketingmaßnahmen für den Zielmarkt

Marketing- und Public-Relationsmaßnahmen (PR) wie z.B. Publikationen, Inserate, Werbekampagnen, PR-Texte, Online-Werbung, Social-Media-Kampagnen, Direktmailings, Werbefilme, Übersetzungen von Publikationen und Websites sowie Synchronisation und Übersetzung von Werbefilmen in die Amtssprache des ausgewählten Zielmarktes, Versandkosten für Direktmailings, Kosten für Suchmaschinenoptimierung für den Zielmarkt.

Beratungskosten im Zielmarkt

Beratung für den Markteintritt durch ein im Zielmarkt ansässiges Beratungsunternehmen (Consultants): Markteinstiegs- u. Exportstrategieberatung, Marktrecherchen und Marktanalysen, rechtl. Rahmenbedingungen des Markteinstiegs, Dolmetscherkosten für Geschäftskontakte durch ein im Zielmarkt ansässiges Unternehmen.

Es werden ausschließlich Kosten für externe Leistungen für den Förderwerber als förderbare Kosten anerkannt.

6.2 Nicht förderbare Kosten (beispielhaft):

Nächtigungskosten, Kosten für Konsumationen, Kundeneinladungen und -geschenke, Muster- und Ausstellungsstücke, Spesen und Gebühren, lfd. Beiträge, - ...

7. FÖRDERHÖHE

Die Förderhöhe im Rahmen dieser Maßnahme richtet sich nach dem Zielmarkt und der Größe des Unternehmens:

Kleine Unternehmen gem. der europäischen Definition für KMU i.d.g.F.:

Nahmärkte*: bis zu 25% der förderbaren Gesamtkosten

Fernmärkte**: bis zu 35% der förderbaren Gesamtkosten

Mittlere Unternehmen gem. der europäischen Definition für KMU i.d.g.F.:

Nahmärkte*: bis zu 15% der förderbaren Gesamtkosten

Fernmärkte**: bis zu 25% der förderbaren Gesamtkosten

Die förderbaren Gesamtkosten müssen mindestens netto 5.000 Euro für kleine Unternehmen bzw. mindestens netto 10.000 Euro für mittlere Unternehmen betragen. Die Höhe der förderbaren Gesamtkosten beträgt maximal netto 70.000 Euro.

*Nahmärkte: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Makedonien, Malta, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Weißrussland, Zypern (d.h. Europa exkl. Russland, Türkei und Ukraine)

**Fernmärkte: restliche Länder

8. AUSSCHLUSS VON DER FÖRDERUNG

- 8.1 Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung eines Förderungsansuchens bei einer Förderstelle des Bundes oder des Landes Oberösterreich begonnen worden ist;
- 8.2 Vorhaben in der Sparte ‚Waffengewerbe einschließlich Waffenhandel‘
- 8.3 Kosten, die nicht direkt im Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen.

9. ANTRAGSTELLUNG UND –VERFAHREN

- 9.1 Der Antrag ist samt aller notwendigen Unterlagen (Antragsformular: www.land-oberoesterreich.gv.at) bei der Abteilung Wirtschaft/Amt der Oö. Landesregierung einzureichen.
- 9.2 Die endgültige Förderentscheidung wird nach Projektdurchführung getroffen.

10. GLEICHBEHANDLUNG

Der/die Förderungsempfänger/in ist verpflichtet, das OÖ. Gleichbehandlungsgesetz i.d.g.F. zu beachten.

11. RÜCKFÜHRUNG DER FÖRDERUNG

Der/die Förderungsempfänger/in ist verpflichtet, den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in der Höhe von 6% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. EURO-Justiz-Begleitgesetz, BGBl.Nr. 125/1998) pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung sofort zurückzuzahlen, wenn er/sie

- den Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet,
- Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht erfüllt,
- Von ihm/ihr übernommene Verpflichtungen nicht einhält oder
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet.

Diese Rückzahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn sich erweist, dass die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger Gesuchsangaben gewährt worden ist. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153 b Strafgesetzbuch zu erstatten.

Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert.

12. DATENSCHUTZ

Spätestens vor Flüssigmachung des Förderungsbetrages hat der/die Förderungswerber/in die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie der Übermittlung aller im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen, sowie personenbezogenen automationsunterstützt verarbeiteten Daten an

- die zuständigen Organe des Bundes,
- die zuständigen Landesstellen,
- die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen sowie an andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist,
- Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – sowie der Übermittlung folgender Daten: Name, Adresse, Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren,
- für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde,

zustimmt.

Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.

13. LAUFZEIT DES FÖRDERUNGSPROGRAMMES

Die Richtlinien treten ab 1. Jänner 2017 in Kraft. Die Laufzeit des Programmes erstreckt sich bis 31.12.2020.

Als Anträge nach diesen Richtlinien gelten somit alle ab 01.01.2017 bis einschließlich 31.12.2020 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge. Alle rechtzeitig im Rahmen der Vorperiode (Förderprogramm 01.07.2014 – 31.12.2016) eingebrachten Ansuchen werden in diese Richtlinie übernommen. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich Vorlage der Endabrechnungsunterlagen) ist mit 31.12..2021 befristet.

Mag. Dr. Michael Strugl, MBA
Wirtschaftslandesrat